

Durchführung von Beerdigungen nach Sozialtarif

1. Warum wurde ich nicht als Gast zu dieser Sitzung eingeladen, so wie Sie, Herr Bürgermeister, es mir versprochen hatten am 18. Dezember 2019?
Soll ich nun in dieser Bürgerfragestunde meine Fragen zu der öffentlich einsehbaren Vorlage 100/2020 vortragen oder möchte der Ausschuss, dass ich Sie unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt vortrage?
2. Im dritten Abschnitt schreiben Sie über die Schlichtbestattung, „die generell einem angemessenen würdevollen Rahmen entspricht“. Kulturhistorisch unterscheidet sich der Mensch von Tieren durch die Art des Abschiednehmens und Beerdigung eines verstorbenen Menschen mit besonderen Riten und Zeremonien in allen Kulturen und Ländern dieser Welt. Wie können Sie noch von würdevollem Rahmen sprechen, wenn der Leichnam im Pflegeheim oder Krankenhaus im Transportsarg abgeholt wird, dann in einem Billigsarg eingesargt wird, kremiert wird und schließlich die Urne von einem Friedhofsmitarbeiter ganz allein vergraben wird, weit weg von Sande, in diesem Fall auf dem Friedhof Bredehorn in der Gemeinde Bockhorn, ohne dass Mitarbeitende oder Zimmernachbarn des Pflegeheims Sanderbusch überhaupt die Gelegenheit hatten, Abschied zu nehmen?
3. Im Gespräch am 18. Dezember 19 klagten sie über die immens steigenden Kosten für Beerdigungen ohne Angehörige. Die vorgelegten Zahlen sprechen eine andere Sprache. Die Kosten steigen zwar leicht, aber die Einnahmen aus Nachlässen und dem Ersparten aus den Konten für Taschengeld (Pflegeheim Sanderbusch) sind erheblich. Warum haben Sie nicht mir gegenüber in diesem Gespräch über die erheblichen Einnahmen berichtet?
4. Schließlich meine letzte Frage zum Beschlussvorschlag: „In besonders begründeten Einzelfällen wird der Durchführung von Schlichtbestattungen in Sande zugestimmt.“ Wer stellt den Antrag zu einem solchem begründeten Einzelfall, in dem keine Angehörigen vorhanden sind? Die Angehörigen gibt es nicht, der Verstorbene kann es nicht mehr machen, der in der Regel bestellte Betreuer kann es auch nicht tun, weil seine Beauftragung mit dem Tod des Betreuten erlischt, eine Einrichtung oder ein Heimfürsprecher sind juristisch nicht dazu berechtigt. Wer also stellt den Antrag für die Ausnahme? Wäre nicht vielmehr als Entscheidungskriterium sinnvoll, Sander Bürger auch Sande zu beerdigen?
5. So bleibt die entscheidende Frage: Wann wird die Gemeinde Sande entsprechend den Gesetzen, nämlich dem Grundgesetz § 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und dem Sozialgesetzbuch 12 §74, das im Ordnungsrecht entsprechend anzuwenden ist, Verstorbene ohne Angehörige „schlicht, würdig und ortsüblich“ beerdigen, wie die juristische Auslegung der genannten Gesetze es vorsieht?